

Ein neues Bayerisches Oberstes Landesgericht?

Überlegungen und Thesen zur Eigenständigkeit der bayerischen Justiz

1. Das Bayerische Oberste Landesgericht galt jahrzehntelang unangefochten als Qualitätsmerkmal der bayerischen Justiz und bundesweit als „Leuchtturm“ für Gerichte mit ähnlicher Zuständigkeit. Trotzdem wurde es im Zuge einer Verwaltungsreform (!) wegen verhältnismäßig bescheidener Einsparungen und zur leichteren Durchsetzung anderer, nicht die Justiz betreffenden Reformen abgeschafft.

2. Die Abschaffung des Obersten Landesgerichts wird heute allgemein als verfehlt angesehen. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich die Frage, ob und in welcher Weise heute eine Korrektur dieses Fehlers möglich und von den jetzt maßgebenden politischen Kräften gewollt ist.

3. In den Koalitionsverhandlungen, die der Regierungsbildung im Herbst 2008 vorangegangen sind, hat die Frage offenbar nur am Rande eine Rolle gespielt; näher erörtert oder gar entschieden wurde sie nicht. Zu Beginn des Jahres 2009 stehen Finanz- und Wirtschaftskrise, in Bayern auch die Krise der Landesbank, im Vordergrund. Gleichwohl sollten auch schwierige rechtspolitische Themen rechtzeitig in Angriff genommen und die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten sorgfältig geprüft werden.

4. Eine Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in seiner ursprünglichen Gestalt scheitert für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit an dem inzwischen durch Bundesrecht radikal veränderten Rechtszug, der die Rechtsbeschwerde zu den Oberlandesgerichten und die damit verbundene Konzentrationsermächtigung abgeschafft und durch eine Tatsachenbeschwerde ersetzt hat.

Demgegenüber kann die Zuständigkeit für landesrechtlich geprägte Revisionen in Zivilsachen nach der Ermächtigung in § 8 EGGVG auch künftig vom Bundesgerichtshof zurückgeholt und damit dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen werden. Zu prüfen bleibt, welche Aufgaben der drei bayerischen Oberlandesgerichte auf ein Oberstes Landesgericht übertragen werden sollen und für welche Rechtsgebiete neue Konzentrationsmöglichkeiten durch Bundesrecht geschaffen werden könnten.

5. Als mögliche Zuständigkeiten für ein neues Oberstes Landesgericht kommen nach derzeit geltendem Bundesrecht in Betracht:

- Entscheidung über Revisionen in landesrechtlich geprägten Zivilsachen anstelle des Bundesgerichtshofs,
- Revisionen in Strafsachen anstelle der drei Oberlandesgerichte,
- Staatsschutzsachen, derzeit beim OLG München,

- Bußgeldsachen, derzeit beim OLG Bamberg,
- Dienstgerichte und Landesberufsgerichte,
- Vergabesachen und andere Spezialgebiete.

6. Weitere – neue – Zuständigkeiten für ein Oberstes Landesgericht können ins Auge gefasst werden, wenn entsprechende Konzentrationsmöglichkeiten durch den Bundesgesetzgeber geschaffen werden. Dies erscheint im Rahmen der Föderalismusreform für folgende Sachgebiete möglich und wünschenswert:

- Beschwerden in Grundbuchsachen, weil die Entscheidung in aller Regel ohne weitere Tatsachenermittlung anhand der Eintragungsunterlagen zu treffen ist und der in erster Instanz vom Rechtspfleger zu bearbeitende Aufgabenbereich in der Beschwerdeinstanz hoch spezialisierte Richter erfordert, die bei einer Konzentration leichter zu gewinnen sind, als bei mehreren Oberlandesgerichten.
- Beschwerden in Nachlasssachen, weil die die Erbfolge überwiegend anhand von Urkunden zu beurteilen ist und weil die Entscheidung – ähnlich wie bei den Grundbuchsachen - hoch spezialisierte Richter erfordert.
- Berufungen gegen Entscheidungen der Landgerichte in Patent- und Urheberrechtssachen. Auch bei diesen Entscheidungen bietet sich wegen der hierfür erforderlichen speziellen Kenntnisse und Erfahrungen eine möglichst weitgehende Konzentration an.

7. Für ein neues zentrales Landesgericht mit den beschriebenen Zuständigkeiten, die es teils anstelle des Bundesgerichtshofs, teils anstelle der Oberlandesgerichte wahrnimmt, erscheint die Bezeichnung „Oberstes Landesgericht“ nicht mehr hinreichend aussagekräftig und zeitgemäß, weil inzwischen wohl in allen Ländern die Verfassungsgerichtshöfe die höchste Instanz in der Gerichtsbarkeit sind. Zutreffender für ein oberstes Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit wäre daher in Anlehnung an die Begriffe „Bundesgerichtshof“ und „Verwaltungsgerichtshof“ die Bezeichnung „Landesgerichtshof“.

8. Welche Aufgaben einem neuen Landesgerichtshof im Einzelnen zugewiesen werden sollen, wird nach Bedeutung und Schwierigkeit von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Gegenüber einer möglichst umfassenden Zuständigkeit dürfte ein kompakter, auf besonders wichtige Sachgebiete konzentrierter, mit wenigen Senaten auskommender Gerichtshof den Vorzug verdienen.

9. Als Organisationsform für einen neuen Landesgerichtshof stehen drei Alternativen zur Wahl:

- ein organisatorisch eigenständiges Gericht, wie es das Bayerische Oberste Landesgericht war;
- ein an eines der Oberlandesgerichte organisatorisch angegliedertes Annexgericht (nach dem Vorbild Bayerischer Verfassungsgerichtshof). Für diese Lösung sprächen u.a. die damit verbundene Einsparung eines eigenen Präsidenten und eines eigenen Verwaltungsapparats, die Option einer Angliederung an das OLG Nürnberg, eventuell auch mit Sitz an einem anderen zentralen Ort, z.B. Regensburg oder Ingolstadt;
- eine organisatorische Verbindung von Verfassungsgerichtshof und Landesgerichtshof. Diese Alternative bietet für einen auf wenige Kernzuständigkeiten kon-

zentrierten Landesgerichtshof eine neue, zukunftsorientierte und besonders geeignete Lösung. Sie soll daher im Folgenden näher skizziert werden.

10. Der neue Bayerische Landesgerichtshof wird beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof gebildet. Der vom Bayerischen Landtag gewählte Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ist zugleich Präsident des Landesgerichtshofs. Diese Personalunion und eine einheitliche Gerichtsverwaltung beider Gerichte sind sachlich sinnvoll und kostengünstig:

- Die derzeitige Anbindung des Verfassungsgerichtshofs an ein anderes Gericht entspricht nicht seinem Rang, ist historisch überholt und für die Nutzung der personellen und sachlichen Ressourcen eines anderen Gerichts nicht erforderlich.
- Sachgerecht ist viel eher die organisatorische und personelle Anbindung eines verhältnismäßig kleinen, mit einigen Senaten auskommenden Landesgerichtshofs an den Verfassungsgerichtshof.
- Das bei weitem größte Oberlandesgericht (München) muß seinen Präsidenten nicht mehr mit dem Verfassungsgerichtshof teilen und damit auf einen großen Teil von dessen Arbeitskraft verzichten.
- Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs wird von der Verantwortung für die größte Gerichtsverwaltung und von der Dienstaufsicht über den größten OLG-Bezirk entlastet und gewinnt mit der Zuordnung des wesentlich kleineren, nicht mit der Aufsicht für nachgeordnete Gerichte belasteten Landesgerichtshofs mehr Spielraum für seine Aufgabe im Verfassungsgerichtshof.
- Die mit einer solchen Lösung notwendigerweise verbundene Verfassungsänderung eröffnet die Option, die derzeit komplizierte Konstruktion des Verfassungsgerichtshofs zu überdenken, die Vielzahl der Spruchgruppen und beteiligten Richter durch eine einheitlichere Besetzung zu straffen, die Mitgliedschaft im Verfassungsgerichtshof als zweites Richteramt stärker zu gewichten, sowie bisher nicht vertreten juristische Berufsgruppen – insbesondere Rechtsanwälte, Notare und Hochschullehrer - bei der Richterwahl zu berücksichtigen.

11. Zusammenfassung:

Das durch die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts beeinträchtigte eigenständige Profil der Bayerischen Justiz und die Qualität der bayerischen Rechtsprechung können am besten sondern durch eine völlig neue, zukunftsichere Konzeption geschärft werden:

Schaffung eines im Vergleich zum früheren Obersten Landesgericht deutlich kleineren, auf wichtige Kernzuständigkeiten konzentrierten Bayerischen Landesgerichtshofs, der dem vom Oberlandesgericht München gelösten Bayerischen Verfassungsgerichtshof angegliedert ist. Damit wird ein bewährtes Statussymbol bayerischer Eigenstaatlichkeit in zeitgemäßer Form etabliert, mit der Rückholung landesrechtlicher Zivilsachen vom Bundesgerichtshof dem bayerischen Staatsverständnis und dem in Art. 3 a der Bayerischen Verfassung verankerten Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen und für wichtige Bereiche die Qualität der Rechtsprechung und die Rechtseinheit in Bayern gesichert.

München, 4. Februar 2009